

**INHALT:**

- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Gemeinde Berg
- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Gemeinde Feldafing
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht; Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8109 - Schloßhölzl 9. Änderung betreffend das Grundstück Fl.Nr. 906/7, Am Schloßhölzl 15, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8119 - Siglwiese, 1. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 663/12, 663/13, 663/14 und 663/15, Dr.-Saueremann-Weg 2, 4 und 6, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in der Gemeinde Gilching

**Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Berg hat die Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 19, 20, 23 und 25 Gemarkung Wadlhauser Gräben, Gemeinde Berg, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Das Vorhaben unterliegt einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

**Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Feldafing hat den Gewässerausbau und die Verlegung des Hagergrabens auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1086/2, 1144 und 1147, Gemarkung und Gemeinde Feldafing, nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Das Vorhaben steht mit der Aufstellung des Bebauungsplangebietes der Gemeinde Feldafing Nr. 59 „Garatshausen, Alte Traubinger Straße“ im Zusammenhang.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3a, § 3c Sätze 1 und 3 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Starnberg hat am 26.06.2014 eine Baugenehmigung für die Errichtung und Um-

nutzung von Werbeanlagen zum Endausbau der Drive-Zufahrt für das bestehende McDonald's Restaurant mit auf den Grundstücken Fl.Nrn. 783, 783/4, 783/5, 783/6 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die McDonald's GmbH erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80005 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (081 51/148-441) im Zimmer 272 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

**Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**

**Bayerisches Straßen- und Wegerecht; Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 05.06.2014 beschlossen, das Grundstück Fl.Nr. 40/6, Gemarkung Hadorf, gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße, zugehörig zum Maurerberg, zu widmen.

**Inhalt der Widmung:**

Bezeichnung: Maurerberg  
Flurnummer: Fl.Nr. 40/6, Gemarkung Hadorf  
Anfangspunkt: an der westlichen Grundstücksecke Fl.Nr. 47, Gemarkung Hadorf an der westlichen Grundstücksecke Fl.Nr. 49/1, Gemarkung Hadorf  
ca. 31 Meter  
Länge: ca. 31 Meter  
Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg

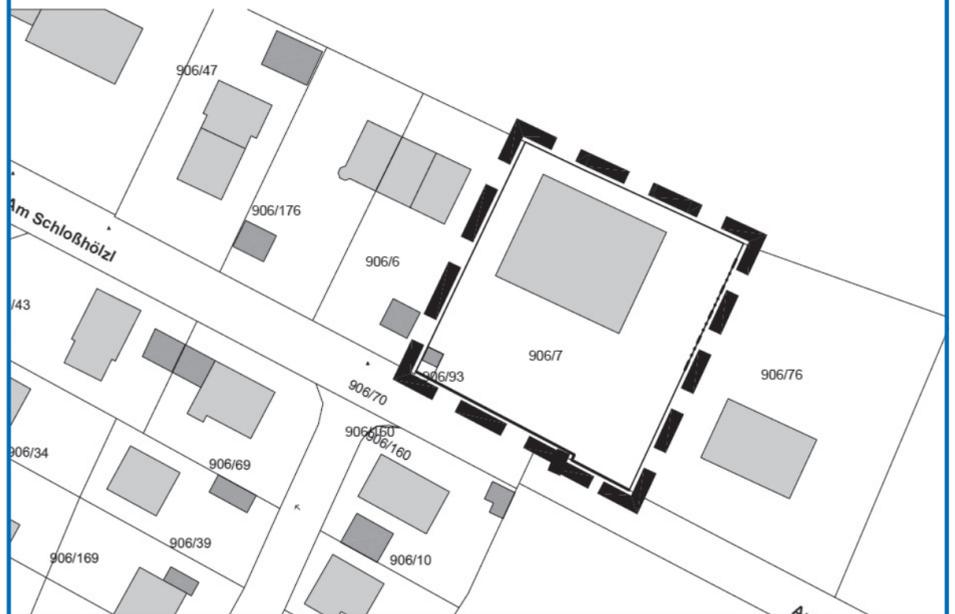
Die genaue Lage dieses Straßengrundstückes kann im Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Widmung tritt zum 03.07.2014 in Kraft.

Starnberg, 26.06.2014

Stadt Starnberg – Eva John, Erste Bürgermeisterin

**Planungsumgriff – Bebauungsplan Nr. 8109, 9. Änderung**



**Bebauungsplan Nr. 8109 - Schloßhölzl 9. Änderung betreffend das Grundstück Fl.Nr. 906/7, Am Schloßhölzl 15, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 05.06.2014 die Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem obenstehenden Lageplan ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplans ist die Ermöglichung eines zusätzlichen Gebäudes an der östlichen Grundstücksgrenze.

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 21.05.2014 liegt nun samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 10.07.2014 bis 11.08.2014 bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306,**

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 26.06.2014

Stadt Starnberg – Eva John, Erste Bürgermeisterin

**Bebauungsplan Nr. 8119 - Siglwiese, 1. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 663/12, 663/13, 663/14 und 663/15, Dr.-Saueremann-Weg 2, 4 und 6, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 die Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich be-

kannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplans ist die Zulassung eines Dachgeschossausbaus in der betreffenden Hausgruppe.

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 28.05.2014 liegt nun samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 10.07.2014 bis 11.08.2014 bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306,**

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend

**Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.**

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

**Nächster Termin: Donnerstag, 10. Juli 2014**  
13.30 bis 18.00 Uhr

**Termine unter Telefon 08151 148-442**  
[www.lk-starnberg.de/energieberatung](http://www.lk-starnberg.de/energieberatung)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

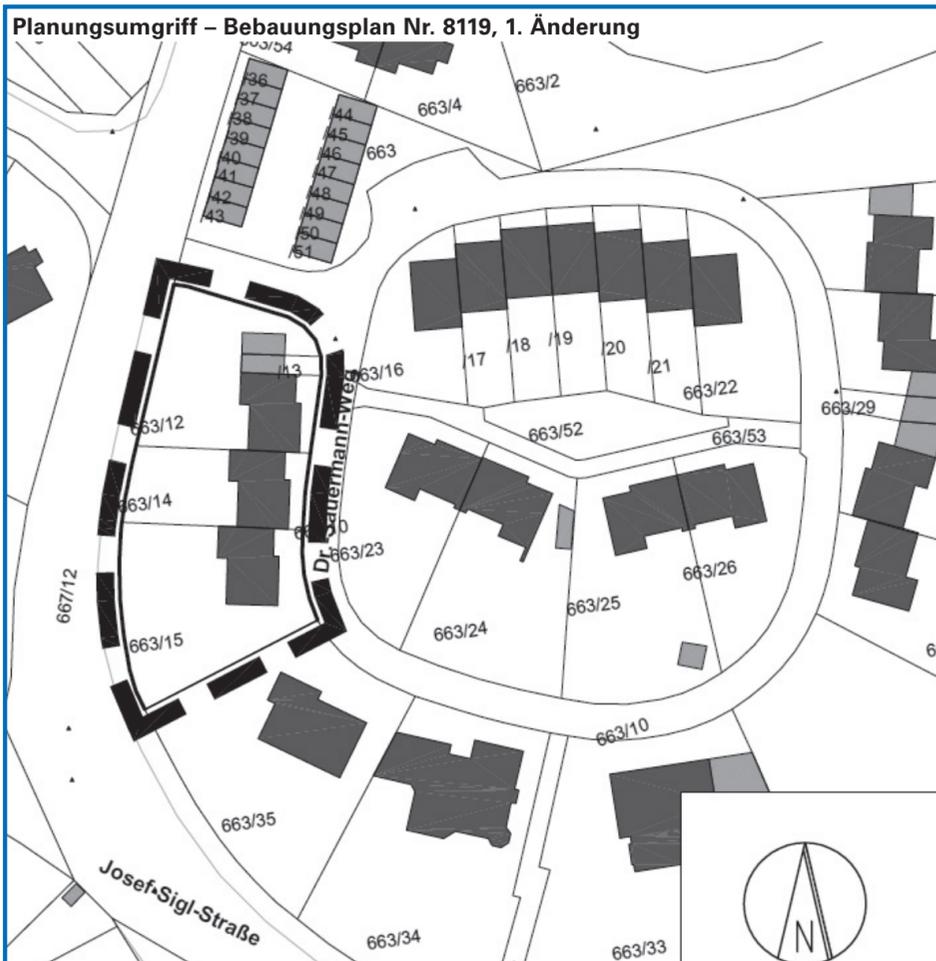


**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)

Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.  
Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 26.06.2014

**Stadt Starnberg – Eva John, Erste Bürgermeisterin**

#### Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

#### Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Folgende Straße/Teilflächen werden nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet:

#### Unterbrunner Ring

bestehend aus Fl.Nr. 8/10, 8/12, 9/1, 9/3  
Anfangspunkt: 1) Einmündung Am Römerstein  
2) Einmündung Unterbrunner Ring  
Endpunkt: 1) Einmündung Pentenrieder Weg  
2) Einmündung Unterbrunner Ring  
Länge: 286 m

Folgende Strecken/Teilflächen werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet:

#### Geh- und Radweg zw. Unterbrunner Ring und Am Römerstein

bestehend aus Fl.Nr. 83, 120/3 tlw.  
Anfangspunkt: Einmündung Unterbrunner Ring  
Endpunkt: Einmündung Am Römerstein  
Länge: 147 m  
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger und Radfahrer

#### Weg Nähe Orionstraße

bestehend aus Fl.Nr. 1619/116 tlw.  
Anfangspunkt: Einmündung Orionstraße  
Endpunkt: Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 1619/97  
Länge: 52 m  
Widmungsbeschränkung: für Anliegerverkehr

#### Die Verfügung ist zum 18.07.2014 vorgesehen.

Die Widmungsverfügung - sowie deren Lageplan hierzu - kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Gilching im Bauamt, Rudolf-Diesel-Str. 5 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. 5 in der Zeit vom 03.07.2014 bis einschließlich 08.08.2014 eingesehen werden.

Gilching, 24.06.2014

**Gemeinde Gilching – Manfred Walter, Erster Bürgermeister**